



## **Bericht**

der Landesregierung

**Heimaufsicht in Schleswig-Holstein**  
- Drucksache 15/972 -

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

## **Bericht der Landesregierung über die Heimaufsicht in Schleswig-Holstein**

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Gegenstand des Berichts	3
II. Durchführung der Heimaufsicht	3
III. Aktuelle Situation der stationären Pflege	5
IV. Änderung des Heimgesetzes	7
V. Beantwortung der Einzelfragen des Berichtsantrags	8
A Angaben zur Personalausstattung der Heimaufsichtsbehörden	8
B Angaben zur Fort- und Weiterbildung des Personals der Heimaufsichtsbehörden	12
C Prüftätigkeit der Heimaufsichtsbehörden	15
VI. Folgerungen und Perspektiven	18

## I. Gegenstand des Berichts

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner Sitzung am 30. Mai 2001 einen Antrag der Fraktion der CDU angenommen, in dem die Landesregierung aufgefordert wird, einen schriftlichen Bericht über die Heimaufsicht in Schleswig-Holstein vorzulegen. Der Berichtsantrag (Drucksache 15/972 vom 18. Mai 2001) enthält eine Vielzahl von Einzelfragen, die sich auf folgende Themen beziehen:

- Personalausstattung der Heimaufsichtsbehörden,
- Fort- und Weiterbildung der mit der Durchführung der Heimaufsicht befassten Beschäftigten sowie
- Pflegemängel oder sonstige Beanstandungen bei Prüfungen der Heimaufsicht.

Diese Detailfragen des Berichtsantrages werden, soweit dies möglich ist, im Abschnitt V beantwortet. Grundlage für die Beantwortung des größten Teils der Fragen sind die von den Heimaufsichtsbehörden hierzu mitgeteilten Angaben.

Dieser Bericht befasst sich entsprechend dem Fragenkatalog des Berichtsantrags mit der Aufsicht über die Pflegeheime. Es wird darauf hingewiesen, dass den Heimaufsichtsbehörden darüber hinaus u.a. auch die Aufsicht über die Altenwohnheime und Altenheime obliegt sowie über die Behinderteneinrichtungen, die die gesetzliche Definition des Heimbegriffs erfüllen (231 Einrichtungen mit 6055 Plätzen - Stand: 30. Juni 2000).

## II. Durchführung der Heimaufsicht

Derzeitige Rechtsgrundlage für die Durchführung der Heimaufsicht sind das Heimgesetz (HeimG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 763 ber. S. 1069), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Februar 1997 (BGBl. I S. 158), sowie die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen. Durch das am 21. Juni 2001 vom Bundestag beschlossene Dritte Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes (Heimgesetznovelle), dem der Bundesrat am 13. Juli 2001 zugestimmt hat, wird das Heimgesetz grundlegend novelliert. Die Neuregelungen werden am 1. Januar 2002 in Kraft treten.

Nach § 18 Abs. 1 HeimG bestimmen die Landesregierungen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden. In Schleswig-Holstein ist dies durch die "Zuständigkeitsverordnung Heimrecht" vom 14. Mai 1991 (GVObI. Schl.-H. S. 269), geändert durch Landesverordnung vom 17. Januar 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 91), geschehen. Danach sind zuständige Behörden für die Durchführung des Heimgesetzes und der aufgrund des Heimgesetzes erlassenen Verordnungen

1. für Heime der Fachkliniken nach dem Fachklinikgesetz das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz und
2. für andere Heime die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden.

Die Kreise und kreisfreien Städte unterliegen bei der Erfüllung dieses Bundesgesetzes der Fachaufsicht (§ 17 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes - LVwG). Nach § 17 Abs. 2 LVwG ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz (MASGV) oberste Fachaufsichtsbehörde für diesen Aufgabenbereich. Diese Aufgabe ist der Sozialabteilung des Ministeriums zugeordnet. Die Fachaufsicht erstreckt sich dabei gemäß § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 LVwG auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Verwaltungsangelegenheiten durch die zuständigen Behörden.

Hieraus ergibt sich, dass die unmittelbare Verantwortung für die Wahrnehmung der Heimaufsicht bei den Kreisen und kreisfreien Städten und die Fachaufsicht hierüber beim MASGV liegen. Bei der Heimaufsicht besteht für die kommunalen Aufgabenträger die Organisations- und Personalhoheit, d.h. die organisatorische Zuordnung im Verwaltungsaufbau und die personelle Ausstattung obliegen ausschließlich den Kreisen und kreisfreien Städten. Die insgesamt 15 kommunalen Heimaufsichtsbehörden in Schleswig-Holstein sind den Bereichen Ordnungswesen (8) oder Gesundheit (7) zugeordnet. Die personelle Ausstattung ist unterschiedlich. Nähere Einzelheiten hierzu sind dem Abschnitt V dieses Berichts zu entnehmen. Für die drei Pflegeheime in den Fachkliniken des Landes nimmt das MASGV (Abteilung für Gesundheit und Verbraucherschutz) unmittelbar die Funktion der Heimaufsicht wahr.

Neben diesen Zuständigkeiten besteht beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die sogenannte Bundesaufsicht nach Artikel 84 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes. Danach übt die Bundesregierung die Aufsicht darüber aus, dass die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Recht gemäß ausführen. Diese Verfassungsnorm begründet keine selbständige Bundesaufsicht über die Heimaufsichtsbehörden. Sie stellt jedoch heraus, dass der Bund mit der Durchführung eines Bundesgesetzes durch die Länder als eigene Angelegenheit nicht völlig aus der Verantwortung für den normgemäßen Vollzug des Gesetzes entlassen ist.

Nach seiner Entstehungsgeschichte enthält das Heimgesetz vorrangig gewerbe- und ordnungsrechtliche Bestimmungen. Das Gesetz sieht ein abgestuftes Eingriffsinstrumentarium bis hin zur Betriebsuntersagung vor. Im Zuge der Einführung der Pflegeversicherung durch das Pflege-Versicherungsgesetz vom 26. Mai 1994 hat sich zunehmend eine qualitätssichernde und beratende Funktion der Heimaufsicht entwickelt. Dies ist insbesondere erkennbar bei der Novellierung des Heimgesetzes, die in starkem Maße auch von Elementen des Verbraucherschutzes geprägt ist. Auf Abschnitt IV dieses Berichts wird verwiesen.

### III. Aktuelle Situation der stationären Pflege

In Schleswig-Holstein haben die ersten Berichte des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) über die Ergebnisse von Qualitätsprüfungen gemäß § 80 SGB XI im Landespflegeausschuss zu einem von allen Beteiligten getragenen Programm der Qualitätsverbesserung geführt. Der Landespflegeausschuss hat am 6. April 1999 einstimmig das "Aktionsprogramm des Landespflegeausschusses Schleswig-Holstein zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in Pflegeeinrichtungen nach dem Pflege-Versicherungsgesetz" beschlossen. Für die Heimaufsicht wurden dabei folgende mittel- und langfristige Aufgaben festgelegt:

"Eine regelmäßige Begehung aller Heime ist Voraussetzung für eine effektive Aufgabenwahrnehmung durch die Heimaufsicht. In diesem Zusammenhang ist folgendes anzustreben:

- Regelmäßige Begehungen der Heime auf der Grundlage des § 9 HeimG, wobei die Begehungen sowohl angemeldet als auch unangemeldet vorgenommen werden sollen.
- Ausübung der Beratungspflicht für die Heimbetreiber/Heimträger (§ 11 HeimG) im Rahmen der Begehungen.
- Beratung zukünftiger Heimbewohner/innen (Angehörige und/oder die Bewohner/innen selbst).
- Bei festgestellten Mängeln im Rahmen des § 12 HeimG Einleitung/Anordnung von Maßnahmen bzw. Abstimmung im Sinne des BSHG und des SGB XI; die Vertragspartner sind über geplante Anordnungen zu informieren.
- Die Sicherung der öffentlichen Fürsorge nach Artikel 74 Nr. 7 GG (Vorsorge für ein menschenwürdiges Dasein und Schutz vor Gefährdung von Heimbewohner/innen) hat hohe Priorität.

Die Landesregierung soll auf die Kreise und kreisfreien Städte dahingehend einwirken, dass die Aufgaben der Heimaufsicht umfassend erfüllt werden. Voraussetzung ist eine der Bedeutung der Aufgaben der Heimaufsicht entsprechende qualitative und quantitative personelle Ausstattung der örtlichen Heimaufsichtsbehörden. Eine personelle Aufstockung der örtlichen Heimaufsicht ist erforderlichenfalls vorzunehmen.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Heimaufsichtsbehörden sind durch umfassende Schulungen für die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben zu qualifizieren."

Im Rahmen des Aktionsprogramms wurde ferner eine Kurzprüfung aller stationären Pflegeeinrichtungen durch den MDK im Auftrag der Pflegekassen vereinbart. Mit diesen

Kurzprüfungen sollte der Stand der Qualität in stationären Pflegeeinrichtungen in Schleswig-Holstein festgestellt werden. Zugleich sollten die Ergebnisse den in erster Linie für die Gewährleistung der Pflegequalität verantwortlichen Trägern von Pflegeeinrichtungen Hinweise für die von ihnen eigenverantwortlich durchzuführenden Maßnahmen der Qualitätssicherung geben.

Die Kurzprüfungen wurden im Juni dieses Jahres abgeschlossen. Der bei der Erstellung dieses Berichts noch nicht in seiner Endfassung vorliegende Abschlussbericht des MDK ist Gegenstand einer auf den 30. August 2001 vorgezogenen Sitzung des Landespflegeausschusses sowie einer Sondersitzung des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 4. September 2001. Das MASGV wird zum Abschlussbericht gesondert Stellung nehmen und dabei ein eigenes Handlungskonzept vorlegen.

Der Entwurf des Abschlussberichts und die Zwischenberichte vom 4. Februar und 23. August 2000 weisen auf erhebliche Defizite sowohl in der Struktur-, Prozess- und in der Ergebnisqualität hin. Es gehört zum pflegerischen Grundwissen, dass nur durch eine fachgerechte Pflegeplanung ein einheitliches Pflegehandeln und durch die Dokumentation eine angemessene pflegerische Versorgung der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sichergestellt werden können. Hier gibt es einen erheblichen Entwicklungsbedarf. Dem Zwischenbericht ist zu entnehmen, dass bei einem Drittel der untersuchten Pflegebedürftigen Pflegeschäden gefunden wurden. Typische Pflegeschäden sind z.B. Decubitus, Kontrakturen und Mangelernährung.

Trotz dieser Besorgnis erregenden Ergebnisse ist darauf hinzuweisen, dass viele Einrichtungen damit begonnen haben, eine Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung aufzubauen. Auf diesem Weg sind die Pflegeeinrichtungen zu begleiten und in die Pflicht zu nehmen. Hierbei haben auch die Heimaufsichtsbehörden eine wichtige Funktion. Der im Aktionsprogramm geforderten engen Zusammenarbeit zwischen der Heimaufsicht und dem MDK kommt im Rahmen der gemeinsam durchzuführenden Beratung und Prüfung eine besondere Bedeutung zu. Das Spektrum der Prüfungen durch die Heimaufsicht erstreckt sich in gleichem Maße wie beim MDK auf alle drei Ebenen der Qualität der stationären Pflege, d.h. auf

- die Strukturqualität,
- die Prozessqualität und
- die Ergebnisqualität.

Die Strukturqualität befasst sich mit den Rahmenbedingungen des Leistungsprozesses. Hierunter ist insbesondere die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung der Pflegeheime zu verstehen. Die Prozessqualität bezieht sich auf den ganzheitlichen Pflege- und Versorgungsablauf sowie die Unterkunft. Es geht dabei u. a. um die Pflegeanamnese und -planung, die Koordinierung und Ausführung der Leistungen sowie die Dokumentation des Pflegeprozesses. Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad

der Maßnahmen zu verstehen. Zu vergleichen sind die angestrebten Ziele mit dem tatsächlich erreichten Zustand unter Berücksichtigung des Befindens und der Zufriedenheit der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner.

Im Interesse einer sach- und ressourcenorientierten Aufgabenteilung zwischen den Heimaufsichtsbehörden und dem MDK dürfte bei gemeinsam durchgeführten Prüfungen auch künftig der Schwerpunkt der heimaufsichtsrechtlichen Prüftätigkeit im Bereich der Strukturqualität liegen. Der MDK hat demgegenüber primär die Prozess- und die Ergebnisqualität zu prüfen. Da die Prüfkapazitäten des MDK voraussichtlich jährlich nur etwa 150 bis 200 Qualitätsprüfungen nach § 80 SGB XI ("Langprüfungen") zulassen, müssen die Heimaufsichtsbehörden grundsätzlich in der Lage sein, das gesamte Prüfungsspektrum, d.h. neben der Strukturqualität auch die Prozess- und Ergebnisqualität selbst abzudecken.

Zur Beschleunigung der Umsetzung des genannten Aktionsprogramms hat das Land mit der MAGS-Pflegequalitätsoffensive eine besondere Initiative zur Verbesserung der Pflegesituation in Schleswig-Holstein im Jahr 2000 gestartet. Auf den "Ersten Zwischenbericht zur Umsetzung der MAGS-Pflegequalitätsoffensive" vom 17. April 2001 wird verwiesen. Der Schwerpunkt dieser Offensive liegt bei Maßnahmen, die den Heimalltag der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Arbeitssituation der Pflegekräfte verbessern. Folgende Maßnahmen sind danach vorgesehen:

- Schaffung von 200 vergüteten Ausbildungsplätzen für die Altenpflegeausbildung,
- Schaffung von bis zu 200 zusätzlichen Plätzen für das Freiwillige Soziale Jahr in Pflegeheimen,
- Fort- und Weiterbildung in den Heimen, z.B. in den Bereichen Qualitätsmanagement, Pflegeplanung/-dokumentation, Dekubitusprophylaxe,
- Modellprojekt PLAISIR (Verfahren zur Ermittlung des Pflegezeitbedarfs und zur Personalbemessung),
- Beratung von Pflegeeinrichtungen nach Kurzprüfung durch den MDK,
- trägerunabhängige regionale Beratungsstellen,
- Fortführung des PflegeNotTelefons,
- Förderung von Initiativgruppen bzw. des sozialen Engagements für die Pflege.

#### **IV. Änderung des Heimgesetzes**

Zum 1. Januar 2002 tritt die Heimgesetznovelle in Kraft. Das Gesetz hat neben der Verbesserung der Rechtsstellung der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sowie der Weiterentwicklung der Heimmitwirkung folgende besondere Schwerpunkte hinsichtlich der Funktion der Heimaufsichtsbehörden:

- Stärkung der Heimaufsicht sowie
- Verbesserung der Zusammenarbeit von Heimaufsicht, MDK, Pflegekassen und Trägern der Sozialhilfe.

Hierzu sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Die Heimaufsicht soll künftig jedes Heim grundsätzlich mindestens einmal im Jahr prüfen. Sie kann in größeren Abständen prüfen, wenn durch Zertifikate unabhängiger Sachverständiger nachgewiesen wird, dass die Anforderungen an den Betrieb eines Heimes erfüllt werden oder soweit ein Heim durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung geprüft worden ist.
- Prüfungen können jederzeit sowohl angemeldet als auch unangemeldet erfolgen.
- Präzisiert und ergänzt werden die Regelungen über die Anforderungen an den Heimbetrieb, über die mit der Anzeige bei Betriebsaufnahme zu verbindenden Angaben und über die Aufzeichnungspflichten.
- Zur Verbesserung der Zusammenarbeit bilden Heimaufsicht, MDK, Pflegekassen und Sozialhilfeträger regionale Arbeitsgemeinschaften, in denen sie ihre Arbeit soweit wie möglich miteinander abstimmen.
- Die Zusammenarbeit soll sich u.a. auf die Prüftätigkeit und auf die Verständigung über im Einzelfall notwendige Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln oder zur Vermeidung von Fehlern erstrecken.

## V. Beantwortung der Einzelfragen des Berichtsanspruchs

Die nachfolgend in *kursiver Schrift* dargestellten Passagen geben den Wortlaut der Fragen des Berichtsanspruchs wieder.

### A Angaben zur Personalausstattung der Heimaufsichtsbehörden

- 1 *Wie viele Beschäftigte sind zur Zeit in den Kreisen und kreisfreien Städten mit der Durchführung der Heimaufsicht befasst?*

Zum Stichtag 1.4.2001 waren in den schleswig-holsteinischen Heimaufsichtsbehörden insgesamt 29 Personen mit der Heimaufsicht befasst.

- 2 *Wie verteilt sich diese Gesamtzahl zur Zeit auf die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte?*

Die mit der Heimaufsicht Beschäftigten verteilen sich zur Zeit (Stichtag: 1.4.2001) wie folgt:

Flensburg

1

Kiel	2
Lübeck	4
Neumünster	3
Dithmarschen	1
Herzogtum Lauenburg	1
Nordfriesland	1
Ostholstein	5
Pinneberg	1
Plön	1
Rendsburg-Eckernförde	1
Schleswig-Flensburg	1
Segeberg	3
Steinburg	1
Stormarn	2
MASGV (Fachkliniken)	1

- 3 *Sind alle mit der Durchführung der Heimaufsicht Beschäftigten zur Zeit ausschließlich in diesem Verwaltungsbereich tätig?*

Von den insgesamt mit der Heimaufsicht befassten 29 Personen nehmen 11 ausschließlich Aufgaben der Heimaufsicht wahr.

- 4 *Über wie viele Beschäftigte, die mit ihrer vollen Arbeitskraft in der Heimaufsicht tätig sind, verfügen zur Zeit die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte?*

Die ausschließlich in der Heimaufsicht beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verteilen sich wie folgt (in den nicht genannten Kreisen und kreisfreien Städten sind die Beschäftigten auch noch mit anderen Aufgaben befasst):

Flensburg	1
Kiel	2
Neumünster	1
Ostholstein	2
Pinneberg	1
Rendsburg-Eckernförde	1
Schleswig-Flensburg	1
Segeberg	2
Gesamt	11

- 5 *Bezogen auf diejenigen Beschäftigten, die zur Zeit nur mit einem Teil ihrer Arbeitskraft in der Heimaufsicht tätig sind: Wie hoch ist in den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten bei diesen Beschäftigten im geschätzten Jahresdurchschnitt derjenige Arbeitsanteil, der auf die Durchführung der Heimaufsicht entfällt?*

Das in der Heimaufsicht eingesetzte Personal war zum Stichtag 1.4.2001 mit folgenden durchschnittlichen Anteilen beschäftigt (ohne Klammerzusatz = Verwaltungskraft):

Flensburg	1 x 50%
Kiel	1 x 50%, 1 x 30% (Pflegefachkraft)
Lübeck	1 x 40%, 1 x 20%, 1 x 20% (Gesundheitsaufseher), 1 x 10% (Arzt)
Neumünster	1 x 50%, 1 x 50% (Pflegefachkraft), 1 x 30% (Arzt)
Dithmarschen	1 x 20%
Herzogtum Lauenburg	1 x 50%
Nordfriesland	1 x 60%
Ostholstein	1 x 100%, 1 x 50%, 3 x 30% (Pflegefachkraft, Ges.-Aufseher, Arzt)
Pinneberg	1 x 100%
Plön	1 x 30% (nach Bedarf zusätzlich Pflegefachkraft)
Rendsburg-Eckernförde	1 x 100%
Schleswig-Flensburg	1 x 100%
Segeberg	2 x 50%, 1 x 20%
Steinburg	1 x 50%
Stormarn	2 x 50%, 1 x 5,5% (Arzt)
MASGV (Fachkliniken)	1 x 5%

- 6 *Wie hat sich in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten in den Jahren 1998, 1999, 2000 und 2001 (Stichtag jeweils 1. April) die Zahl der mit der Durchführung der Heimaufsicht befassten Beschäftigten (und zwar unterschieden nach denjenigen Beschäftigten, die mit ihrer ganzen Arbeitskraft in der Heimaufsicht tätig waren, und denjenigen Beschäftigten, die nur mit einem Teil ihrer Arbeitskraft in der Heimaufsicht tätig waren) entwickelt?*

Die in der Heimaufsicht eingesetzten Kräfte verteilen sich auf den genannten Zeitraum wie folgt (Eine Differenzierung nach den ausschließlich und den nur teilweise mit der Heimaufsicht befassten Beschäftigten ist nach den vorliegenden Unterlagen nicht möglich.):

	<u>1998</u>	<u>1999</u>	<u>2000</u>	<u>2001</u>
Flensburg	20 %	20 %	50 %	50 %
Kiel	50 %	50 %	50 %, 30 %	50 %, 30 %
Lübeck	20%,20 %,10%	40%,2x20%,10%	wie 1999	wie 1999
Neumünster	3 x 30 %	wie 1998	50 %, 50%, 30%	wie 2000
Dithmarschen	20 %	20 %	20 %	20 %
Herzogtum Lauenburg	50 %	50 %	50 %	50 %
Nordfriesland	30 %	30 %	50 %	60 %
Ostholstein	50 %,30%,10 %	2x50%,30%,10%	2x50%,3x30%	100%,50%,3x30%
Pinneberg	100%	100 %	100 %	100 %
Plön	30 %	30 %	30 %	30 %
Rendsburg-Eckernförde	100 %	100 %	100 %	100 %
Schleswig-Flensburg	2 x 50 %	80 %	0 %	100 %
Segeberg	2 x 50 %	50 %, 20%	2x50%,20%	wie 2000

Steinburg	50 %	50 %	50 %	50%
Stormarn	2x 50 %,5,5 %	wie 1998	wie 1998	wie 1998
MASGV (Fachkliniken)	1 x 5 %	wie 1998	wie 1998	wie 1998

- 7 *Welche fachliche Qualifikation haben die zur Zeit in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten mit der Durchführung der Heimaufsicht befassten Beschäftigten?*

Die in der Heimaufsicht unmittelbar Beschäftigten sind fast ausschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen oder - in wenigen Fällen - des mittleren Verwaltungsdienstes. Mit beteiligt sind aber auch Pflegefachkräfte, Ärztinnen und Ärzte sowie Beschäftigte der Gesundheitsaufsicht.

- 8 *Hält die Sozialministerin die Zahl und die Qualifikation der zur Zeit in den Kreisen und kreisfreien Städte in der Heimaufsicht tätigen Beschäftigten (gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Umstandes, dass ein Teil dieser Mitarbeiter auch noch zu anderen Verwaltungsaufgaben herangezogen wird) für ausreichend, um eine ordnungsgemäße Heimaufsicht durchzuführen?*

- 9 *Bei welchen Heimaufsichtsbehörden in den Kreisen und kreisfreien Städten ist zur Zeit das in der Heimaufsicht tätige Personal ausreichend, um eine ordnungsgemäße Heimaufsicht durchzuführen bzw. in welchen ist dies nicht der Fall?*

- 10 *Sind einige Heimaufsichtsbehörden infolge einer mangelhaften Personalausstattung zur Zeit nicht in der Lage, eine ordnungsgemäße Heimaufsicht durchzuführen? Wie viel zusätzliches Personal (mit welcher fachlichen Qualifikation) würden diese einzelnen Heimaufsichtsbehörden benötigen, um ihre Aufgabe ordnungsgemäß durchführen zu können?*

Dem MASGV steht im Rahmen seiner Fachaufsicht zwar die Prüfung der Frage zu, ob die Aufgabe der Heimaufsicht recht- und zweckmäßig wahrgenommen wird. Dabei darf aber nicht in die Personal- und Organisationshoheit der kommunalen Behörden eingegriffen werden. Allerdings hat das MASGV die Landräte sowie Oberbürgermeister und Bürgermeister der kreisfreien Städte bereits 1999 im Zusammenhang mit dem erwähnten Aktionsprogramm ausdrücklich gebeten dafür zu sorgen, "dass die im Bereich der Heimaufsicht erforderlichen personellen Ressourcen dauerhaft bereitstehen" (Schreiben der Ministerin vom 30. April 1999). Der Wirkungsgrad der Heimaufsicht ist in personeller Hinsicht weniger von der Zahl als von der Qualität der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abhängig.

Einige Kreise und kreisfreie Städte sehen ihre Personalausstattung selbst sehr kritisch, insbesondere vor dem Hintergrund der künftigen Aufgaben nach der am 1. Januar 2002 in Kraft tretenden Heimgesetznovelle. Dabei wird vor allem die

Notwendigkeit gesehen, für die Prüfung der Pflegequalität in den Heimen auch Pflegefachkräfte mit heranzuziehen. In einigen Heimaufsichtsbehörden ist dies bereits umgesetzt, andere beabsichtigen dies. Das MASGV geht davon aus, dass die bekannt gewordenen und teilweise Besorgnis erregenden Vorkommnisse und Mängel in der stationären Pflege zu Verbesserungen der Personalsituation bei den Heimaufsichtsbehörden führen werden und neben Verwaltungskräften künftig auch verstärkt Pflegefachkräfte für die Prüfungen in den Heimen eingesetzt werden.

- 11 *Hält die Sozialministerin neben den von den Heimaufsichtsbehörden vorgenommenen sogenannten anlassbezogenen Kontrollen, die nach Beschwerden oder Hinweisen sonstiger Art erfolgen, auch eine turnusmäßige Überprüfung aller Pflegeheime durch die jeweilige Heimaufsichtsbehörde für notwendig?*

Das MASGV hält, wie im Übrigen auch die Mehrzahl der Heimaufsichtsbehörden selbst, die Durchführung von turnusmäßigen Prüfungen für notwendig. Das Heimgesetz wird dies vom kommenden Jahr an auch grundsätzlich fordern.

- 12 *Wie groß sollte der zeitliche Abstand zwischen zwei turnusmäßigen Kontrollen höchstens sein, wenn die letzte Kontrolle keine Pflegemängel oder sonstige Beanstandungen ergeben hat?*

Nach der Heimgesetznovelle ist vorgesehen, dass die Heimaufsichtsbehörden künftig jedes Heim mindestens einmal im Jahr prüfen. Prüfungen in größeren als jährlichen Intervallen können die Heimaufsichtsbehörden dann durchführen, wenn durch geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger oder durch Feststellungen des MDK Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Anforderungen an den Betrieb eines Heimes erfüllt sind.

- 13 *Hat die Sozialministerin im Rahmen der Beteiligung der Landesregierung an dem Gesetzgebungsvorhaben der Bundesregierung zur Novellierung des Heimgesetzes der in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Jahresfrist für die turnusmäßige Überprüfung widersprochen?*

Die Landesregierung hat dieser Regelung im Bundesrat zugestimmt.

## **B Angaben zur Fort- und Weiterbildung des Personals der Heimaufsichtsbehörden**

- 1 *Gibt es eine besondere Fort- und Weiterbildung für diesen Personenkreis?*

- 2 *In welchen Kreisen und in welchen kreisfreien Städten haben in den letzten drei Jahren derartige Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen stattgefunden und*

- 3 *wer hat diese Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen organisiert?*
- 4 *Aus welchen Bereichen kamen diejenigen Personen, die als Unterrichtende die einzelnen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt haben?*
- 5 *Wie viel Prozent der zur Zeit in der Heimaufsicht Beschäftigten haben überhaupt schon einmal an einer derartigen Maßnahme der Fort- und Weiterbildung teilgenommen?*
- Hat die Sozialministerin Erlasse, Empfehlungen oder Anregungen zu dieser Art der Fort- und Weiterbildung herausgegeben bzw. erteilt?*

Ein spezielles Fort- oder Weiterbildungsangebot für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht besteht in Schleswig-Holstein nicht. Im Jahr 1997 hat die Verwaltungsakademie Bordesholm zuletzt eine Fortbildungsveranstaltung für die Heimaufsicht durchgeführt. Im Kreis Pinneberg ist in den letzten drei Jahren eine Fortbildung für den neuen verantwortlichen Mitarbeiter der Heimaufsicht im Pflege-Forum Elmshorn durchgeführt worden. Eine Mitarbeiterin des Kreises Segeberg nimmt seit 1999 an Facharbeitstreffen auf Bundesebene teil.

Zu verschiedenen heimrechtlichen Themen haben folgende Fachtagungen stattgefunden: "Heimaufsicht stärken - Perspektiven der Novellierung des Heimgesetzes" am 15. und 16.11.1999 und "Was ändert sich für die Heimaufsicht - Neue rechtliche Grundlagen und ihre praktischen Konsequenzen" am 15. und 16.5.2001, veranstaltet vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; "Heimalltag partnerschaftlich gestalten - neue Formen der Mitwirkung wagen" am 6.10.1999 und "Wohnen im Heim aktiv gestalten durch erweiterte Mitwirkung im Heimbeirat" am 6.7.2001, veranstaltet vom Institut für Berufliche Aus- und Fortbildung (IBAF) des Diakonischen Werks Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit dem MASGV.

Die Angaben der Heimaufsichtsbehörden zum Bereich der Fort- und Weiterbildung lassen die dringende Notwendigkeit erkennen, diese Aktivitäten zu verstärken. Die beteiligten Behörden und auch deren Verbände sind gefordert, hierzu initiativ zu werden.

- 6 *Wie viele anlassbezogene und turnusmäßige Kontrollen haben die Heimaufsichtsbehörden in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten in den Jahren 1998, 1999, 2000 und im 1. Vierteljahr 2001 durchgeführt?*

Die anlassbezogenen und turnusmäßigen Prüfungen verteilten sich in den genannten Jahren wie folgt (a = anlassbezogen, t = turnusmäßig, k.A. = keine Angabe. Eine Differenzierung liegt nicht für alle Heimaufsichtsbehörden vor):

<u>1998</u>	<u>1999</u>	<u>2000</u>	<u>2001</u>
-------------	-------------	-------------	-------------

	a / t	a / t	a / t	a / t
Flensburg	9	8	14	9
Kiel	k.A.	13/0	2/28	5/10
Lübeck	8	23	30	3
Neumünster	11	11	11	11
Dithmarschen	4/3	4/3	25/0	2/0
Herzogtum Lauenburg	5/22	5/26	7/41	2/18
Nordfriesland	28	29	32	22
Ostholstein	8	24	26	3
Pinneberg	151/51	12/0	89/27	36/12
Plön	22	23	31	21
Rendsburg-Eckernförde	22/90	26/60	39/53	15/15
Schleswig-Flensburg	91	102	103	25
Segeberg	54	48	50	19
Steinburg	7/11	10/12	25/8	15/0
Stormarn	28/52	25/56	19/46	7/16
MASGV (Fachkliniken)	0/0	0/0	2/0	2/0

- 7 *Wie viele Pflegeheime unterstanden der Heimaufsicht in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten am 1.1.1998, 1.1.1999, 1.1.2000 und am 1.1.2001?*

Der Heimaufsicht unterstanden Pflegeheime in den genannten Jahren wie folgt:

	1998	1999	2000	2001
Flensburg	15	15	15	15
Kiel	23	22	22	22
Lübeck	20	22	25	25
Neumünster	10	10	10	10
Dithmarschen	29	29	31	31
Herzogtum Lauenburg	44	43	46	49
Nordfriesland	38	35	37	38
Ostholstein	47	45	47	44
Pinneberg	49	49	47	47
Plön	13	17	18	18
Rendsburg-Eckernförde	64	62	64	63
Schleswig-Flensburg	45	50	52	54
Segeberg	64	63	66	66
Steinburg	41	46	42	42
Stormarn	73	67	73	73
MASGV (Fachkliniken)	3	3	3	3

- 8 *Wie viele pflegebedürftige Menschen waren in den Pflegeheimen der einzelnen Kreise und kreisfreien Städte am 1.1.1998, 1.1.1999, 1.1.2000 und am 1.1.2001?*

*untergebracht?*

In den Pflegeheimen wohnten bzw. wohnen pflegebedürftige Menschen wie folgt (Bei den nicht genannten Heimaufsichtsbehörden waren diese Angaben nicht möglich.):

	1998	1999	2000	2001
Flensburg	949	1002	999	999
Kiel	2305	2672	2531	2531
Neumünster	1093	1213	1259	1355
Herzogtum Lauenburg	1544	1597	1703	1841
Nordfriesland	1435	1385	1418	1474
Plön	632	741	878	890
Rendsburg-Eckernförde	2617	2746	2821	3002
Stormarn	3299	2938	2898	3014
MASGV (Fachkliniken)	1085	1053	1009	992

- 9 *Bei wie vielen anlassbezogenen und turnusmäßigen Kontrollen der Heimaufsicht in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten sind in den Jahren 1998, 1999, 2000 und im 1. Vierteljahr 2001 Pflegemängel oder sonstige Beanstandungen festgestellt worden?*

Bei den Prüfungen der Heimaufsichtsbehörden sind Pflegemängel oder sonstige Beanstandungen in folgendem Umfang festgestellt worden (Bei den nicht genannten Heimaufsichtsbehörden waren Stichtagsangaben nicht möglich.):

	1998	1999	2000	2001
Kiel	k.A.	1	9	1
Lübeck	5	10	18	2
Herzogtum Lauenburg	26	28	46	8
Nordfriesland	k.A.	k.A.	18	10
Ostholstein	8	24	26	3
Pinneberg	k.A.	k.A.	46	37
Plön	3	8	15	3
Schleswig-Flensburg (nur schwere)	6	8	11	4
Segeberg	49	43	50	19
Steinburg	4	5	20	12
Stormarn	56	78	91	39
MASGV (Fachkliniken)	0	0	0	1

### **C Prüftätigkeit der Heimaufsichtsbehörden**

- 1 *In welchen Kreisen und kreisfreien Städten hat die Heimaufsicht in den Jahren 1998, 1999, 2000 und im 1. Vierteljahr 2001 wie oft*
- a) *die Fortführung eines Heimbetriebes untersagt oder*
- b) *die Untersagung der Fortführung eines Heimbetriebes angedroht, falls die Pflegemängel oder sonstigen Beanstandungen nicht abgestellt werden? Heimaufsicht von einem anderen Betreiber übernommen worden?*
- Wie viele Pflegeheime sind insgesamt in Schleswig-Holstein von Anfang 1998 bis jetzt rechtswirksam durch die Heimaufsicht geschlossen oder nach der Beanstandung durch die Heimaufsicht von einem anderen Betreiber übernommen worden?*

Untersagungen (U) oder Androhungen (A) der Untersagung des Heimbetriebes wurden in folgendem Umfang ausgesprochen (Bei den nicht genannten Heimaufsichtsbehörden sind solche Entscheidungen nicht getroffen worden.):

	<u>1998</u>	<u>1999</u>	<u>2000</u>	<u>2001</u>
	U/A	U/A	U/A	U/A
Lübeck	0/0	0/0	1/0	1/1
Nordfriesland	0/0	0/0	1/4	0/3
Ostholstein	0/1	1/2	1/2	0/1
Pinneberg	0/0	0/0	0/2	0/2
Rendsburg-Eckernförde	keine Angaben möglich		1/0	0/2
Schleswig-Flensburg	1/0	2/0	2/1	1/2
Segeberg	1/0	0/0	0/0	0/1
Stormarn	2/4	1/2	1/0	0/2
zusammen:	4/5	4/4	7/9	2/14

In Schleswig-Holstein wurde seit 1998 insgesamt 17 Pflegeheimen der Betrieb untersagt. Mehr als die Hälfte dieser Heime sind nach der Betriebsuntersagung in andere Trägerschaft übergegangen.

- 2 *Erhält die Sozialministerin von den ihrer Fachaufsicht unterstehenden Heimaufsichtsbehörden in den Kreisen und kreisfreien Städte regelmäßig Berichte über die Ergebnisse der von ihnen durchgeführten Heimkontrollen und was daraufhin von der jeweiligen Heimaufsicht veranlasst wurde?*
- 3 *Ergibt sich ggf. aus diesen Berichten, dass von den einzelnen Heimaufsichtsbehörden in den Jahren 1998, 1999, 2000 und im 1. Vierteljahr 2001 nur anlassbezogene Kontrollen durchgeführt worden sind?*

Die Berichte werden von Fall zu Fall angefordert bzw. abgegeben. Eine Antwort auf die Frage nach der ausschließlichen Anlassbezogenheit der Prüfungen ist

daher in diesem Rahmen nicht möglich, sie ergibt sich jedoch aus der Antwort auf die folgende Frage.

- 4 *Welche Heimaufsichtsbehörden haben in welchen Jahren nur anlassbezogene Kontrollen durchgeführt? Hat dies ggf. die Sozialministerin veranlasst, die betreffenden Landräte und Bürgermeister der kreisfreien Städte schriftlich oder mündlich darauf hinzuweisen, dass auch turnusmäßige Kontrollen notwendig sind und wie haben die Landräte darauf reagiert?*

Die Heimaufsichtsbehörden führen grundsätzlich turnusmäßige und - bei entsprechenden Vorkommnissen - auch anlassbezogene Prüfungen durch. Ein Grund für entsprechende Weisungen im Rahmen der Fachaufsicht zur Durchführung turnusmäßiger Prüfungen besteht nicht.

- 5 *Ergibt sich aus diesen Berichten, in welchen zeitlichen Abständen die Heimaufsichtsbehörden in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städte turnusmäßig jedes ihrer Aufsicht unterstehende Pflegeheim überprüft haben?*

- 6 *Wie groß waren in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten die durchschnittlichen zeitlichen Abstände zwischen den Kontrollen?*

Die Heimaufsichtsbehörden verfolgen das Ziel, nach Möglichkeit alle Heime turnusmäßig in einem möglichst kurzen Zeitabstand zu prüfen. Abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z.B. Anzahl der notwendig werdenden anlassbezogenen Prüfungen und der personellen Situation, ist dies nicht immer zu gewährleisten. Exakte Zahlen über Zeitintervalle der turnusmäßigen Prüfungen liegen nicht vor. Die Zeitintervalle schwanken zwischen einem Jahr und drei Jahren.

- 7 *Hat die Sozialministerin von den Landräten und Oberbürgermeistern regelmäßige Berichte über die Ergebnisse der Heimkontrollen und das daraufhin von der Heimaufsicht Veranlasste verlangt?*

Zu regelmäßiger Berichterstattung über die Prüfungsergebnisse der Heimaufsichtsbehörden sah das MASGV auch wegen einer fehlenden Rechtsgrundlage bisher keine Veranlassung. § 22 Abs. 3 HeimG in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung verpflichtet jedoch die Heimaufsichtsbehörden künftig, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und zu veröffentlichen.

Das MASGV hat vor dem Hintergrund der aktuellen Vorkommnisse die Heimaufsichtsbehörden gebeten, das Ministerium künftig unaufgefordert und unverzüglich über beabsichtigte oder bereits getroffene heimaufsichtsrechtliche Maßnahmen wie z.B. Belegungsstopps, Androhungen der Betriebsuntersagung u.ä. zu unterrichten.

- 8 *Tragen die Landräte und die Oberbürgermeister oder die von ihnen beauftragten Mitarbeiter ihrer Heimaufsichtsbehörden regelmäßig der Sozialministerin*

*oder den von ihr beauftragten Mitarbeitern des Sozialministeriums mündlich die Ergebnisse der von der örtlichen Heimaufsicht durchgeführten Heimkontrollen und das daraufhin von der Heimaufsicht Veranlasste vor?*

Die Heimaufsichtsbehörden berichten nicht regelmäßig, sondern nur im Einzelfall über die Ergebnisse von Prüfungen in Heimen, abhängig von der Schwere des festgestellten Missstandes, auf Grund von Fragen der Rechtsanwendung oder auf ausdrückliche Bitte des Ministeriums.

- 9 *Hat die Sozialministerin oder haben von ihr beauftragte Mitarbeiter des Sozialministeriums in den Jahren 1998, 1999, 2000 und im ersten Vierteljahr 2001 mit den Landräten und Oberbürgermeistern oder mit von diesen beauftragten Mitarbeitern der örtlichen Heimaufsicht Besprechungen über Fragen zur Durchführung der Heimaufsicht abgehalten bzw. Berichte erhalten?*

Es finden mindestens einmal im Jahr Besprechungen im MASGV mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Heimaufsichtsbehörden statt. Bei diesen Anlässen besteht für alle Beteiligten Gelegenheit Durchführungsfragen der Heimaufsicht anzusprechen. Dabei wird auch über praktische Erfahrungen und Probleme berichtet und diskutiert. Schriftliche Berichte werden im Allgemeinen nicht gefordert oder vorgelegt.

- 10 *Haben die Landräte oder Bürgermeister der kreisfreien Städte oder andere in der örtlichen Heimaufsicht tätige Beschäftigte in Berichten oder Vorträgen oder bei sonstigen Gelegenheiten gegenüber der Sozialministerin oder anderen im Sozialministerium Beschäftigten ggf. darauf hingewiesen, dass das Personal ihrer Heimaufsicht nicht ausreicht, um regelmäßige Heimkontrollen bei allen ihrer Heimaufsicht unterstehenden Pflegeheimen in überschaubaren Zeitabständen durchzuführen?*

Im Zusammenhang mit der anstehenden Heimgesetznovelle ist von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Heimaufsicht die Auffassung vertreten worden, dass die neuen gesetzlichen Aufgaben, insbesondere die künftig grundsätzlich jährlich in allen Heimen durchzuführenden Prüfungen, zu höherem Personalbedarf führen werden.

- 11 *Hat die Sozialministerin in Ausübung ihrer Fachaufsicht in den letzten 5 Jahren allgemeine Anordnungen bzw. Empfehlungen an die Landräte und Oberbürgermeister im Hinblick auf die Durchführung der Heimaufsicht gerichtet?*

Es gab zu verschiedenen Fragen, wie z.B. zum Geltungsbereich des Gesetzes, zur Anerkennung von Pflegefachkräften, zur Abgrenzung des Heimrechts zum "Betreuten Wohnen", zum Infektionsschutz und zur Fachkraftquote Rundschreiben

des MASGV an die Heimaufsichtsbehörden.

## VI. Folgerungen und Perspektiven

Bei der Aufgabenstellung der Heimaufsicht ist zu berücksichtigen, dass sich nach der Einführung der Pflegeversicherung mit dem MDK eine im Auftrag der Pflegekassen und ihrer Verbände handelnde neue Prüfinstanz etabliert hat, die gezielt die Qualität der Pflege auf Grund der Vereinbarungen und Rahmenregelungen nach dem Pflege-Versicherungsgesetz zu prüfen hat. Das Ziel der Verbesserung der Pflege insgesamt und der Situation der zu Pflegenden kann nur erreicht werden, wenn beide Prüfinstitutionen eng zusammenarbeiten. Hierzu sind durch die Heimgesetznovelle und das Pflege-Qualitätssicherungsgesetz die notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen worden. Die ab Januar 2002 gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsgemeinschaften sollten zügig ihre Arbeit aufnehmen.

Die Heimgesetznovelle stellt die Heimaufsichtsbehörden vor neue Herausforderungen. In die Zweckbestimmung des Gesetzes ist klarstellend ausdrücklich die Würde der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen und auch die Sicherung einer dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens und der Betreuung aufgenommen worden. Dies ist neben anderen Regelungen Ausdruck einer veränderten Sichtweise, nach der die bisher mehr von einem reinen Versorgungs- und Unterbringungsdenken geprägte Aufgabenstellung der Heime nicht dem Menschenbild des Grundgesetzes entspricht und den heutigen Vorstellungen über das Leben in einem Heim nicht gerecht würde (vgl. amtliche Begründung zu § 2 der Heimgesetznovelle). Die Heimaufsichtsbehörden werden sich diesen Entwicklungen stellen und ihr praktisches Handeln an den veränderten Anforderungen und Bedingungen ausrichten müssen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Heimaufsichtsbehörden nicht nur Überwachungs- und Kontrollbehörde (§ 15 HeimG) sind, sondern vorrangig Ratgeber und Partner. Die Bedeutung des allgemeinen Beratungsauftrags der Heimaufsicht und dessen Stellung am Anfang des Heimgesetzes (§ 4 HeimG – neu) soll nach dem Willen des Gesetzgebers den Wandel der Heimaufsicht in ihrer Aufgabenstellung und in ihrem Selbstverständnis verdeutlichen. Dieser neuen Positionierung der Heimaufsicht entspricht auch die in der Heimgesetznovelle vorgesehene Neuregelung, nach der die Heimaufsichtsbehörden den Vorsitz in den auf regionaler Ebene zu bildenden Arbeitsgemeinschaften führen.

Die Zahl der Betriebsuntersagungen (siehe C 1 im Abschnitt V) zeigt, dass dieses Eingriffsinstrument von den Heimaufsichtsbehörden selten angewandt wird. Die Zahl der Betriebsuntersagungen oder der Androhungen der Untersagungen hat seit dem Jahr 2000 zugenommen. Dies ist auch auf eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Heimaufsicht sowie MDK und Pflegekassen zurückzuführen. Es muss Ziel sein, dass dieses Instrument nur als "ultima ratio" eingesetzt wird. Die Heimaufsichtsbehörden leisten bei festgestellten Mängeln zu einem erheblichen Teil Beratungstätigkeit für die Träger der

Heime, so dass Betriebsuntersagungen oder andere gravierende Eingriffe in den Betrieb eines Heimes im Regelfall vermieden werden können.

Das Gesamtspektrum der Aufgaben der Heimaufsicht mit Fragestellungen des Heimbetriebs, der Durchführung der Pflege, der sozialen Betreuung, der baulichen Gegebenheiten, der Hygiene u.ä. kann nach Auffassung des MASGV nur wirksam erfüllt werden, wenn die Heimaufsichtsbehörden mit entsprechend qualifiziertem Personal die für die differenzierte Aufgabenstellung notwendige umfassende Fachkompetenz sicherstellen.

Auch die Heimaufsichtsbehörden werden auf Dauer nicht darauf verzichten können, bei der Prüfung der Pflegequalität Pflegefachkräfte, ggf. im Wege der Kooperation mit anderen Heimaufsichtsbehörden oder auf andere Weise, mit heranzuziehen. Das MASGV wird als oberste Fachaufsichtsbehörde darauf achten, dass die künftig im Regelfall mindestens einmal jährlich durchzuführende Prüfung der Heime auch tatsächlich vorgenommen wird. Dabei ist eine nur formale Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht ausreichend. Notwendig ist vielmehr eine Prüftätigkeit, die den Zielen des Heimgesetzes und insbesondere den Schutzbedürfnissen der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner gerecht wird.